

Vertrag
über die
Lieferung von Fernwärme

zwischen

Abnahmestelle:
Kundennummer:

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und der

Wärmeversorgung Sollstedt GmbH (WVS)
Am Markt 2
99759 Sollstedt

*(Telefon: 0361/652-2775, Fax: 0361/652-2263, E-Mail: wvs@sollstedt.de, Registergericht Jena HRB 402517, Steuer-
nummer: 151/122/02053)*

- nachstehend „WVS“ genannt -

- zusammen nachfolgend „die Parteien“ oder „die Vertragspartner“ genannt -

Grundlage

Der Vertrag wird auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) – AVBFernwärmeV (Anlage 1 derzeit in der Fassung vom 25.07.2013) in der jeweils geltenden Fassung geschlossen. Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Kunde ist Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV, § 1 Abs. 2 der AVBFernwärmeV findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

1. Aufhebungsvereinbarung bestehender Verträge

Frühere mit der WVS bestehende Wärmelieferverträge für die oben genannte Abnahmestelle einschließlich eventueller Nachträge oder sonstiger Vertragsänderungen treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

2. Gegenstand des Vertrages

- a. Der Vertrag regelt die Lieferung von Wärme durch die WVS an den Kunden aus dem Blockheizkraftwerk der WVS in Sollstedt.
Für die Versorgung mit Wärme betreibt die WVS eine Wärmeversorgungsanlage und die dafür notwendigen Nebenanlagen, die bis zur jeweiligen Übergabestelle (Ziffer 7.a.) im Eigentum der WVS stehen.
Sämtliche erforderlichen Rechte und Genehmigungen für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb der Wärmeerzeugungs- und verteilungsanlagen wurden/werden von der WVS eingeholt. Soweit erforderlich ist der Kunde bei der Beschaffung der notwendigen behördlichen Genehmigungen behilflich.
- b. Der Kunde überlässt alle für die Versorgung erforderlichen Grundstücksflächen der WVS zum Zwecke der Errichtung, Änderung, Instandhaltung und des Betriebs von Leitungen und Anlagen unentgeltlich. Das Gleiche gilt für Gebäude und Anlagenteile. Ist er hierzu nicht berechtigt, wird er die Zustimmung des Berechtigten einholen.
- c. Die Belieferung mit Fernwärme erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der WVS (nachfolgend „TAB“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

3. Lieferverpflichtung

- a. Die WVS verpflichtet sich, dem Kunden Wärme aus dem Blockheizkraftwerk bereit zu stellen. Als Wärmeträger dient Heißwasser, das die WVS dem Kunden an der Übergabestelle (Ziffer 7.a.) zur Verfügung stellt und nach dem Wärmeentzug wieder zurücknimmt. Es verbleibt im Eigentum der WVS und darf ohne gesonderte Vereinbarung weder entnommen noch chemisch oder physikalisch verunreinigt werden.

Druck, Vorlauf- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB (Anlage 2) festgelegt.

- b. Der Kunde hat den Wärmebedarf gemäß den TAB und der DIN EN 12831 ermittelt. Auf dieser Basis bestellt der Kunde eine Vertragswärmeleistung von

kW,

die von der WVS an der Übergabestelle bei einer tagesmittleren Außentemperatur von – 15°C bereitgestellt wird. Die Vertragswärmeleistung ist Leistungsanforderung im Sinne der AVBFernwärmeV. Die WVS ist bereit, einen über den vertraglich festgelegten Wärmebedarf des Kunden hinausgehenden Mehrbedarf im Rahmen der gegebenen technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu decken. Der Mehrbedarf ist vom Kunden rechtzeitig gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV anzumelden. Die Erhöhung des Anschlusswertes kann die WVS von besonderen Bedingungen abhängig machen (z.B. Erhebung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses, Erhöhung des Grundpreises o.ä.). In einem solchen Fall werden sich die Vertragspartner separat verständigen.

- c. Für die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen gilt § 5 Abs. 3 AVBFernwärmeV.
- d. Der Kunde ist berechtigt, auf seine Verantwortung die Wärme an seine Mieter/Dritte weiter zu leiten. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der WVS weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der WVS aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Die Anzeigepflichten des § 6 Abs. 6 AVBFernwärmeV sind zu beachten.

4. Abnahmeverpflichtung

- a. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen des § 3 AVBFernwärmeV, den gesamten Heizwärme- und Warmwasserbedarf ausschließlich aus dem Blockheizkraftwerk gemäß Ziffer 2.a. bei der WVS zu decken.
- b. Der Kunde hat seine Verbrauchseinrichtungen für Wärme so zu betreiben, dass keine störenden Einflüsse auf die von der WVS betriebenen (Erzeugungs-)Anlagen gemäß Ziffer 2.a. rückwirken. Der Kunde betreibt und unterhält auf seine Kosten die nach der Übergabestelle (Ziffer 7.a.) in seinem Eigentum befindlichen wärmetechnischen Anlagen und Anlagenteile. Dabei sind Eingriffe, die sich auf die technischen Anschlussparameter der WVS auswirken, vorab zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zu klären. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der WVS rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

5. Baukostenzuschuss

Bei Neuanschlüssen an das Fernwärmenetz ist die WVS berechtigt, gemäß § 9 AVBFernwärmeV vom Neukunden ein Baukostenzuschuss zu erheben.

6. Hausanschlusskosten

Bei Neuanschlüssen bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen ist die WVS berechtigt, gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV vom Kunden die Erstattung von Hausanschlusskosten zu verlangen.

7. Übergabe und Messung

- a. Die Übergabe der Wärme erfolgt an einer zentralen Übergabestelle.
Die Übergabestelle ist
 - ☐ die primärseitige Verbindung durch Absperrarmatur
 - Vorlauf: nach Hauseinführung in Strömungsrichtung
 - Rücklauf: vor Hausaustritt in Strömungsrichtung
 - ☐ der kundenseitige Abgang (Absperrarmatur / Kugelhahn)
 - Vorlauf: in Strömungsrichtung nach Absperrarmatur
 - Rücklauf: in Strömungsrichtung vor Absperrarmatur
- b. Die Übergabestelle umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen.
- c. Die vom Kunden in Anspruch genommene Wärme wird an der Übergabestelle mit dem WVS-eigenen, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden fernauslesbaren Wärmemengenzähler ermittelt.

8. Preise und Abrechnung

- a. Das vom Kunden höchstpersönlich für die Versorgung mit Fernwärme zu zahlende Entgelt an die WVS setzt sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis und dem Messpreis zusammen und ergibt sich aus dem Preisblatt „Festpreis“ (Anlage 3). Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

- b. Der Kunde entscheidet durch Ankreuzen und zusätzliche Bestätigung mit seiner Unterschrift mit Firmenname oder Firmenstempel, welche der drei nachfolgenden Abrechnungsmethoden für die Dauer des Vertrages herangezogen wird. Der Kunde hat die Möglichkeit nur einen der drei Vorschläge zu wählen.

☐ monatliche Abrechnung

Die von der WVS gelieferte Wärme wird von der WVS oder einem Beauftragten jeweils am letzten Tag eines Kalendermonats abgelesen und zusammen mit dem anteiligen Grundpreis und dem anteiligen Messpreis dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

☐ Jahresabrechnung zum 30. September eines Jahres

Die von der WVS gelieferte Wärme wird von der WVS oder einem Beauftragten jeweils bis zum 30. September eines Kalenderjahres abgelesen und zusammen mit dem Grundpreis und dem Messpreis dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der einmonatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist gemäß dem Abschlagsplan zu zahlen.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

❑ Jahresabrechnung zum 31. Dezember eines Jahres

Die von der WVS gelieferte Wärme wird von der WVS oder einem Beauftragten jeweils bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres abgelesen und zusammen mit dem Grundpreis und dem Messpreis dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der einmonatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist gemäß dem Abschlagsplan zu zahlen.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- c. Die Rechnungen / offenen Posten können per Banküberweisung oder mittels SEPA-Lastschriftverfahren (Anlage 4) beglichen werden. Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert. Bei der Zahlung sind die Kunden- sowie die Vertragskontonummer anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraums beendet, wird der Grundpreis sowie der Messpreis zeitanteilig berechnet.
- d. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Unstreitige Ansprüche auf Rück- oder Nachzahlung werden unverzüglich ausgeglichen.

9. Haftung bei Versorgungsstörungen

- a. Die WVS haftet dem Kunden gegenüber für Schäden bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 der AVBFernwärmeV.
- b. Soweit die vorstehende Regelung dieser Ziffer nicht einschlägig ist, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die WVS (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- c. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet die WVS nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

10. Zutritts- und Nutzungsrecht

- a. Das Zutrittsrecht nach § 16 AVBFernwärmeV wird zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.
- b. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.
- c. Der Kunde ist auf Verlangen der WVS verpflichtet, der WVS für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Fernwärmeverorgungsanlagen auf dem eigenen Grundstück, eine Eintragung einer notariell beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der WVS in das Grundbuch zu bewilligen.

11. Laufzeit

Der Vertrag tritt zum ... in Kraft und hat eine Vertragsdauer von ... Jahren. Der Vertrag endet somit am

12. Änderungen der wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so werden die Vertragspartner über eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages verhandeln.

13. Ergänzende Vereinbarung

Der Kunde versichert, dass er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter der im Vertrag benannten Abnahmestelle ist. Für den Fall der Veräußerung ist der Kunde verpflichtet, die WVS unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Laufzeit, so ist der Kunde gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, dem Erwerber/Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Wärmeliefervertrag aufzuerlegen.

14. Verbraucherstreitbeilegung

Die WVS ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Hinweis nach §§ 36, 37 VSBG).

15. Schlussbestimmungen

Die WVS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag qualifizierter Dritter zu bedienen.

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Vertragserfüllung zu.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der WVS mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages, sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Schriftform fixiert ist. Eine Übermittlung per Email erfüllt das Schriftformerfordernis nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen bzw. undurchführbaren Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

Vereinbarter Gerichtsstand ist Mühlhausen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Die im Vertrag genannten und nachfolgend aufgezählten Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, die im Vertrag genannten Anlagen erhalten und von ihnen Kenntnis genommen zu haben.

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV, vom 20.Juni 1980 BGBl. I, S. 742 in der jeweils geltenden Fassung
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen (TAB) der WVS
- Anlage 3: Preisblatt „Festpreis“ zum Wärmeliefervertrag (gültig ab 01.07.2019)
- Anlage 4: Formular SEPA-Lastschriftmandat

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf der Internetseite www.ganz-einfach-energiesparen.de sind Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleistungen, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Einwilligung in die Verarbeitung der Daten zu Zwecken der Direktwerbung

Die WVS wird Sie über eigene Angebote und Dienstleistungen per Post informieren.

- ☐ Zusätzlich kann die WVS Sie über eigene Angebote und Dienstleistungen rund um das Thema Energie per E-Mail und Telefon informieren.

Ihnen steht nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit – für alle oder für einzelne Kanäle - gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, in der Zukunft nicht mehr fortführen dürfen. Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten jedoch unberührt. Der Widerruf ist zu richten an: Wärmeversorgung Sollstedt GmbH, Am Markt 2, 99759 Sollstedt, Telefon 0361/652-2775 oder per E-Mail an: wvs@sollstedt.de.

....., den

Sollstedt, den
Wärmeversorgung Sollstedt GmbH

Unterschrift des Kunden
Mit Firmenname bzw. Firmenstempel

Geschäftsführer